Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/9/16 13Os89/76, 13Os62/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1976

Norm

StPO §221

Rechtssatz

Erst ein (unentschuldigtes) Fernbleiben von der Hauptverhandlung rechtfertigt die Vorführung.

Entscheidungstexte

- 13 Os 89/76
  Entscheidungstext OGH 16.09.1976 13 Os 89/76
- 13 Os 62/87
  Entscheidungstext OGH 07.05.1987 13 Os 62/87
  Beisatz: Selbst im Einvernehmen mit dem Angeklagten darf dieser nicht von vornherein (ohne daß er tatsächlich ausgeblieben wäre) zur Hauptverhandlung vorgeführt werden. (T1) Veröff: SSt 58/34

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0097956

Dokumentnummer

JJR_19760916_OGH0002_0130OS00089_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at